

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 109/12 B

L 3 AS 2922/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 AS 2328/11 (SG Freiburg)

1.,
2.

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Breisgau-Hochschwarzwald,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Oktober 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. K n i c k r e h m und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. April 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag der Kläger, ihnen für die Durchführung des oben bezeichneten Verfahrens
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt F beizuordnen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Übernahme von Umzugskosten. Der Beklagte lehnte die Gewährung von Umzugskosten mit der Begründung ab, der Umzug könne zwar als notwendig angesehen werden, weil die bisherige Wohnung wegen Eigenbedarf gekündigt worden sei. Die neue Unterkunft sei jedoch aus leistungsrechtlicher Sicht nicht angemessen. Nach Auskunft der ARGE Freiburg liege die angemessene Kaltmiete bei einem 2-Personen-Haushalt bei maximal 352,20 Euro. Die tatsächliche Kaltmiete von 545 Euro sei deshalb aus leistungsrechtlicher Sicht unangemessen (*Bescheid vom 22.9.2008; Widerspruchsbescheid vom 2.10.2008*).
- 2 Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 9.6.2011 abgewiesen. Das LSG hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen (*Urteil vom 18.4.2012*): Zusicherungsfähig sei ein Umzug grundsätzlich nur dann, wenn er zur Minderung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft oder zur Eingliederung in Arbeit geboten sei. Die Kosten der neuen Wohnung seien nicht angemessen. Selbst wenn die Stadt Freiburg über kein schlüssiges Konzept zur Ermittlung angemessener Mieten verfügt habe, habe die Kaltmiete die Angemessenheitsgrenze überschritten. Nach § 12 WoGG betrage die Miete bei zwei zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern der für die Stadt Freiburg maßgeblichen Mietstufe monatlich 468 Euro. Auch unter Berücksichtigung eines "Sicherheitszuschlages" von 10% werde der dann maßgebliche Höchstbetrag von 514,80 Euro deutlich überschritten.
- 3 Mit der Beschwerde wenden sich die Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Grundsätzliche Bedeutung habe folgende Frage:
"Setzt der Anspruch auf eine Hilfe für Umzugskosten gem. § 22 Abs. 3 a.F./§ 22 Abs. 6 n.F. SGB II auch dann, wenn der für den Zuzugsort zuständige Leistungsträger nach dem SGB II nicht über ein rechtmäßiges Konzept zur Bezifferung der Angemessenheitsgrenze nach § 22 Abs. 1 SGB II verfügt, voraus, dass die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB II sind?"



II

- 4 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 5 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Die Beschwerdebegründung legt nicht in der gebotenen Weise dar, dass sich auf der Grundlage des vom LSG festgestellten Sachverhalts Klärungsbedarf im Sinne der von ihr aufgeworfenen Rechtsfrage stellt. Insoweit ist mit der Beschwerdebegründung davon auszugehen, es könne nicht ernsthaften Zweifeln unterliegen, dass zur Notwendigkeit des Umzugs neben dessen Erforderlichkeit zusätzlich die Angemessenheit der Kosten für die neue Unterkunft treten muss. Soweit mit dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung dieser Grundsatz in der Weise eingeschränkt werden soll, dass das Konzept zur Begrenzung der Angemessenheitsgrenze der Rechtsprechung des BSG entsprechen müsse, wenden sich die Kläger tatsächlich gegen die Begrenzung der Unterkunftskosten bei fehlendem schlüssigen Konzept anhand der Tabellenwerte zum WoGG einschließlich eines Sicherheitszuschlages. Hinreichende Gründe dafür, diese durch ständige Rechtsprechung geklärte Frage (*vgl zuletzt BSG vom 22.3.2012 - B 4 AS 16/11 R - zur Veröffentlichung vorgesehen*) erneut zur Überprüfung des Revisionsgerichts zu stellen, sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Es wird in der Beschwerdebe-gründung auch nicht schlüssig dargelegt, warum die Begrenzung in § 22 Abs 1 SGB II und § 22 Abs 3 aF/§ 22 Abs 6 nF SGB II nach unterschiedlichen Maßstäben erfolgen solle.
- 7 Den Klägern steht PKH nicht zu, weil ihre Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Aus diesem Grund entfällt auch die Beordnung des Rechtsanwalts.



8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)